

Zwischen der



FREIEN HANSESTADT BREMEN,
vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration
und

der Curanum Betriebs GmbH
Zirkus – Krone – Straße 10, 80335 München

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Absatz 5 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Finanzierung gesondert berechneter Investitionskosten nach § 82 Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch - SGB XI für die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung des Curanum Seniorenzentrums Findorff, Walsroder Straße 1, 28215 Bremen.

2. Leistungsvereinbarung

Die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung der Curanum Betriebs GmbH „Zentrum für Betreuung und Pflege Curanum Findorff“, Walsroder Straße 1, 28215 Bremen, stellt 83 bezugsfertig ausgestattete Plätze in 13 Einzelzimmern und 35 Doppelzimmern für nach dem SGB XI pflegebedürftige Menschen zur Verfügung.

3. Vergütungsvereinbarung

Für die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung der o.g. vollstationären Dauerpflegeeinrichtung, werden Investitionsfolgekosten in Höhe von

21,91 € pro Belegtag und Person

vereinbart.

Diese Kosten werden vom Träger der Sozialhilfe nur für diejenigen Personen übernommen, die

a.) einen Anspruch auf stationäre Pflege nach den Leistungsvorschriften des SGB XI.

und

b.) aufgrund ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse einen Anspruch auf Hilfe nach den Vorschriften des SGB XII haben.

4. Bemessungsgrundlage

Die Bemessung und Berechnung der Investitionsfolgekosten richtet sich nach den Bestimmungen und Bewertungskriterien der Anlage 4 zum Bremischen Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII (Brem LRV SGB XII), ergänzt durch die neueste Fassung der Verordnung zur Durchführung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz (BremAGPflegeGV).

Für die o.g. Dauerpflegeeinrichtung Zentrum für Betreuung und Pflege Curanum Findorff, Walsroder Straße 1, 28215 Bremen, werden folgende investitionsbedingte Folgekosten vereinbart:

[REDACTED]	€ [REDACTED]
Gesamtbetrag der vereinbarten Investitionsfolgekosten	€ [REDACTED]

Da mit [REDACTED] nachgewiesenen Belegungstagen die Mindestauslastung nicht erreicht wurde, ist somit als Berechnungsbasis die Mindestauslastung zu Grunde zu legen. Hieraus ergeben sich unter Berücksichtigung der [REDACTED] Mindestbelegungstage tägliche Investitionsfolgekosten in Höhe von Euro 21,91 pro Person.

5. Vereinbarungszeitraum

Die Vereinbarung gilt für die Zeit vom **01. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025**.

6. Prüfungsvereinbarung

Zur Berechnung und Vereinbarung der entsprechenden Investitionsfolgekosten für Folgejahre, sind vom Einrichtungsträger die in der Anlage 4 zum BremLRV SGB XII genannten Unterlagen jeweils bis zum 30.10. des laufenden Jahres beim Kostenträger einzureichen. Diese Unterlagen stellen einerseits die Basis für Folgevereinbarungen und andererseits die Grundlage für Prüfungen dar. Der Träger der Sozialhilfe ist berechtigt vor Ort Prüfungen insbesondere bezogen auf die Ausstattung der Einrichtung vorzunehmen.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag. .

7.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Bremen, im Dezember 2024

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend, und Integration**

Einrichtungsträger



